

Staatsgerichtshof von dieser Option bei Gelegenheit Gebrauch machen wird – wobei er seine Praxis in StGH 1990/7 zu überwinden²⁴⁶⁷ und eine Abgrenzung zu anderen Erkenntnissen vorzunehmen haben wird, in denen er von ‚Individualrechten‘ gesprochen hat, die *keine* grundrechts-gleichen Rechtspositionen bilden²⁴⁶⁸.

Trotz des Zwischenerfolgs von StGH 1997/29 sind Art. 104 LV sowie die Art. 11 und 23 StGHG im Interesse der Rechtsklarheit zu revidieren bzw. um die Möglichkeit zu erweitern, an den Staatsgerichtshof wegen einer Verletzung der durch völkerrechtliche Verträge garantierten grundrechts-gleichen Rechtspositionen *auch ausserhalb von Art. 23 Bst. b und c StGHG* gelangen zu können²⁴⁶⁹. Mit einer solchen Revision, die von der Verfassungskommission III im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* mehrere Male (erfolg- bzw. ergebnislos) vorgeschlagen worden ist²⁴⁷⁰, würde die Völkervertragsrechtsneben die Verfassungsgewähr und die Praxis des Staatsgerichtshofes (zu Recht) in eine Dimension gestellt, die dem „konstitutiven, prä-

2467 Nach dem apodiktischen Wort in StGH 1990/17, LES 1/1992 S. 18 sind Verfassungsbeschwerden (Grundrechtsrügen) „auf die Beachtung der nach Art 28ff der Landesverfassung und ergänzend der in der ... EMRK ... in dem in Liechtenstein in Kraft stehenden Umfang ... gewährleisteten Rechte beschränkt“.

2468 Siehe hierzu StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8, wo von „Individualrechte(n)“ die Rede ist, obwohl es sich in der Sache selbst (nur) um die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages (und zwar von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Abkommens vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, LGBl. 1970 Nr. 14; LR 0.276.910.11) gehandelt hat.

2469 Hinzuweisen ist darauf, dass der Staatsgerichtshof seit StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 19 des Entscheidungstextes nicht mehr darauf besteht, „dass ein Beschwerdeführer zusätzlich zur Normenkontrollrüge die Verletzung eines anerkannten Grundrechtes geltend macht“. Eine solche ‚Normenkontrollrüge‘ wegen Verletzung des Legalitätsprinzips gemäss Art. 92 LV (Gesetzsmässigkeit der Verwaltung), das *kein eigenständiges Grundrecht* bildet, muss zu ihrer Zulässigkeit mit einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) also *nicht* verbunden werden; eine Überprüfung der Verfassungs- und der Völkervertragsrechtsmässigkeit der in Frage stehenden formellen Gesetze oder Verordnungen kann darüber hinaus von Amtes wegen erfolgen. Siehe zu den nach wie vor unbeantworteten Fragen, die diese Praxis begleiten, das 21. Kapitel Pkte. 2.2 und 2.3.

2470 Siehe hierzu Art. 104 Abs. 1 LV i.d.F.d. Anhanges zum Arbeitspapier der Verfassungskommission des Hohen Landtages zuhanden S.D. des Landesfürsten vom 29. April 2002, in: Beilagen 1 bis 3 zum Bericht der Verfassungskommission III an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. November 2002 (Beilage 1). Dieser Vorschlag lautet: „Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof ... zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte *sowie der durch Staatsverträge gewährleisteten Grundrechte* ... einzurichten“ (Kursivstellung durch den Verfasser). Er ist von der Verfassungskommission III in der Folge angepasst worden, nachdem die Wendung von den ‚durch Staatsverträge gewährleisteten Grundrechten‘ einen „zu extensiven Interpretationsspielraum lässt“; siehe hierzu S. 8 des Diskussionspapiers der Verfassungskommission des Hohen Landtages zuhanden S.D. des Landesfürsten vom 17. Juni 2002, in: Beilagen 4 bis 6 zum Bericht der Verfassungskommission III an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. November 2002 (Beilage 4). Keiner der beiden Vorschläge ist in den Verfassungsänderungsvorschlägen S.D. des Landesfürsten vom 2. August 2002 berücksichtigt worden.